

STADT BRILON OT. RIXEN

Außenbereichssatzung der Stadt Brilon im Bereich des Ortsteils Rixen gem. § 35 Abs. 6 BauGB

Teil A - PLANZEICHNUNG -

M. 1:2000



Teil B - TEXT -

Aufgrund des (1)

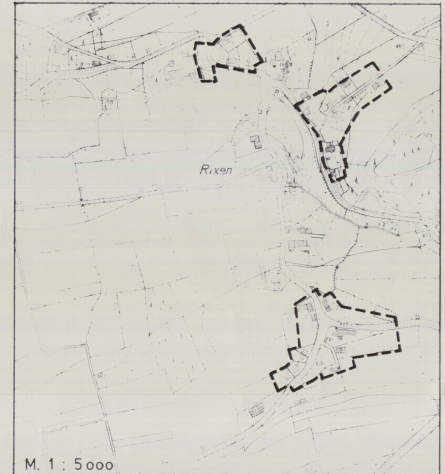
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1997 (GV. NW. S. 458)

§ 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141) in der zur Zeit gültigen Fassung

hat der Rat der Stadt Brilon in seiner Sitzung am 17.05.99 folgende Außenbereichssatzung beschlossen

§ 1

1. Mit dieser Außenbereichssatzung werden räumlich abgegrenzte Bereiche im Ortsteil Brilon-Rixen gem. § 35 Abs. 6 BauGB festgelegt und wie im nachfolgenden Übersichtsplan Maßstab 1:5.000 dargestellt abgegrenzt



Diese Außenbereichssatzung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar

2. Die Planzeichnung im Maßstab 1:2.000 (Teil A) sowie die Verfahrensvermerke sind Bestandteil dieser Satzung

§ 2

1. Für den Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung gilt, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuchs nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder die Waldförderung widersprechen oder die Verfertigung einer Spaltensiedlung bedürftig lassen

2. Der Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung kann auch auf Vorhaben erstreckt werden, die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen

§ 3

Die Ver- und Entsorgung mit Wasser- und Abwasseranlagen ist bereits durch die verlegten Leitungen der Stadtwerke Brilon gesichert

Das Niederschlagswasser von Grundstücken ist nach § 51 a Landeswassergesetz (Beseitigung von Niederschlagswasser - vor Ort zu versickern, zu versickern oder oberhalb in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist)

Eine Verneinung, Versickerung oder Speicherung des Niederschlagswassers ist an geeigneter Stelle zulässig, jedoch wird aufgrund der Kleinräumigkeit des Gebietes keine Untersuchung über die Wasserdurchlässigkeit des Bodens durchgeführt. Geplante Maßnahmen der Grundstückssegementierung sind im Einzelfall zu untersuchen und gegebenenfalls in Abstimmung mit den Stadtwerken Brilon vorzunehmen

Die im Satzungsbereich anfallenden Abwasser werden dem Stand der Technik entsprechend im Mischsystem über den Sammler der Kieranlage Rixen zugeführt

§ 4

Für die noch unbebauten Grundstücke, die zusätzlichen Außenbereich in Anspruch nehmen, müssen im Zuge der Baugenehmigung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Verbindung mit dem Hochwasserlandkreis, Fachdienst 35 Untere Landschaftsbehörde, Naturparke - 59872 Meschede festgesetzt werden

Hinweise:

1. Im Satzungsgebiet befinden sich keine Baudenkmäler
Bei Bodengriffen können Bodendenkmäler (kulturl- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben, Einzelgrube, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschicht, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02961/794-141, Telefax 02961/794-138) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie - Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel. 02761/93750, Telefax 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsorte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW). Falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu sechs Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW)

2. Grundlage: Erlaß des Innenministeriums vom 21.01.1998, VC 3-5.115 und Erlaß des Ministeriums für Bauen und Wohnen vom 29.10.1997, II A 3-100/85 zur Anwendung der Nr. 126 122 VV BauOrd NW

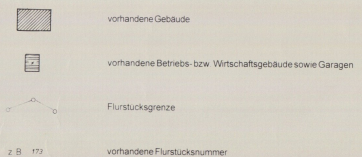
Bei Baugenehmigungen ist auf folgendes hinzuweisen

Sind bei der Durchführung des Bauvorhabens beim Erdaustrich außergewöhnliche Verfärbungen festzustellen oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Brilon als Ortliche Ordnungsbehörde (Tel. 02961/794-210, Telefax 02961/794-208) und/oder die Bezirksregierung Arnsberg - Statistischer Kampfmittelraumdienst - (Tel. 02931/62-2139, Telefax 02931/622520) zu verständigen

§ 5

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft

Sonstige Darstellungen (Darstellungen ohne Normencharakter)



VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellung Die Aufstellung dieser Außenbereichssatzung ist gem. § 35 Abs. 6 BauGB am <u>17.12.1998</u> durch den Rat der Stadt Brilon beschlossen und entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am <u>29.01.99</u> ortsüblich bekannt gemacht worden Brilon den <u>18.05.1999</u> Der Stadtdirektor	Öffentliche Auslegung Der Entwurf dieser Außenbereichssatzung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - hat gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom <u>22.02.99</u> bis <u>22.03.99</u> öffentlich aus- gelegen. Ort und Zeit der Auslegung sind entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon am <u>29.01.99</u> ortsüblich bekannt gemacht worden Brilon den <u>18.05.1999</u> Der Stadtdirektor	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange Aufgrund des Ratsbeschlusses vom <u>17.12.98</u> wurde den Trägern öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 13 Nr. 2 und § 4 BauGB mit Schreiben vom <u>12.02.99</u> Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich zum <u>22.03.99</u> gegeben Brilon den <u>18.05.1999</u> Der Stadtdirektor	Abwägung und Satzungsbeschluss Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am <u>17.05.99</u> über die vorgebrachten Anregungen beraten und diese Außenbereichssatzung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - gem. § 35 Abs. 6 BauGB i.V.m. §§ 7, 41 GO beschlossen Brilon den <u>18.05.1999</u> Der Bürgermeister Der Schriftführer
Genehmigung Diese Außenbereichssatzung - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) - wird gem. § 35 Abs. 6 i.V.m. § 6 BauGB mit Verfügung vom <u>13.09.1999</u> Aktenzeichen <u>21.2.2-6.4-HK-1/99</u> genehmigt Arnsberg den <u>13.09.1999</u> Die Bezirksregierung Im Auftrag	Bekanntmachung Die Erteilung der Genehmigung der Bezirksregierung sowie der Hinweis auf Ort und Zeit der Einsichtsmöglichkeit dieser Außenbereichssatzung sind gemäß § 35 Abs. 6 i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB am <u>29.01.99</u> entsprechend der Hauptsatzung der Stadt Brilon ortsüblich bekannt gemacht worden. Diese Außenbereichssatzung tritt damit gem. § 10 Abs. 3 BauGB am <u>29.01.99</u> in Kraft Brilon den <u>29.09.1999</u> Der Stadtdirektor	Bescheinigung Die Übereinstimmung dieser Planzeichnung (Teil A) mit dem Original, einschließlich des Textes (Teil B) und allen Verfahrensvermerke, wird hiermit beglaubigt Brilon den <u>19.09.1999</u> Der Stadtdirektor	Ausfertigung Diese Außenbereichssatzung der Stadt Brilon, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt Brilon, den <u>28.09.1999</u> Der Bürgermeister

Stadt Brilon
Außenbereichssatzung
OT. Rixen